Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 12 (1937)

Heft: 1

Artikel: Der I. Schweizerische Holzkongress ruft : "Holz her!"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101066

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegen jede Mietzinssteigerung

In Basel tagte der erweiterte Zentralvorstand des Schweizerischen Mieterverbandes. Er besprach vor allem die im Zusammenhang mit der Frankenabwertung aufgetretene erhöhte Geldflüssigkeit auf dem Kapitalmarkt, die eine Senkung der Hypothekarzinse als möglich erscheinen läßt. Er behandelte weiter die Gefahr von Mietzinssteigerungen, die aus verschiedenen Schweizer Städten berichtet worden ist, und faßte in diesem Zusammenhang einstimmig eine Resolution, in der es u. a. heißt, daß der Zentralvorstand nachdrücklich an die am 27. September 1936 vom Bundesrat erlassene Verfügung erinnert, wonach es untersagt ist, Miet- und Pachtzinse zu erhöhen. Er richtet an den Bundesrat das dringende Ersuchen, Weisungen zu erlassen, die eine Durchführung der Verfügung vom 27. September sicherstellen und die Kantone zum Erlaß von Vorschriften betreffend eine Vorlagepflicht von neu abgeschlossenen Mietverträgen ermächtigen.

Die Mieter ihrerseits werden aufgefordert, den Vorständen der örtlichen Mietervereine Kenntnis zu geben von den ihnen bekanntgewordenen Fällen von Mietzinssteigerungen, damit diese Vorstände bei den kantonalen Preiskontrollstellen mit Erfolg vorstellig werden können.

Der Schweizerische Mieterverband, so heißt es in der Resolution schließlich, fordert im Hinblick auf die Bedeutung des Mietzinses im Budget des Arbeitnehmers und im Hinblick auf die Bedeutung einer genauen Kontrolle des Mietzinses eine angemessene Vertretung der Mieterschaft in den kantonalen und eidgenössischen Preisüberwachungsorganisationen. Der Bundesrat wird ersucht, vor Erlaß von Ausführungsbestimmungen in der Mietpreisfrage nicht nur den Zentralverband Schweizerischer Haus- und Grundbesitzer, sondern auch den Mieterverband zu begrüßen.

Der I. Schweizerische Holzkongreß ruft: "Holz her!"

Es ist nicht die Schuld der modernen Bauweise, daß in der Schweiz das Holz als Baustoff in den letzten Jahren nur noch in Einzelfällen zur Verwendung kam. Die Schuld liegt an der privatwirtschaftlichen Planlosigkeit im schweizerischen Bauen überhaupt. Die Zurückdrängung des Holzes als Baustoff hat seine Ursache auch in der systematischen Art und Weise, wie die Zementtrusts die Betonbauweise förderten. Diese Tatsachen hätten am I. Schweizerischen Holzkongreß, der vom 27. bis 31. Oktober in Bern tagte, klar und deutlich ausgesprochen werden müssen. Nur die Planwirtschaft wird es ermöglichen, daß die Verwendung des Holzes als Baustoff wieder im entsprechenden Maße erfolgt. Von vornherein muß davor gewarnt werden, daß man neuerdings hofft, mit Hilfe von neuen Subventionen dieses volkswirtschaftliche Manko gutzumachen. Wir dürfen nicht immer nur mit Unterstützungen aus dem Bundessäckel die Schulden der Planlosigkeit im Wirtschaften bezahlen. Nötig ist, daß sich auch die Arbeiterschaft, besonders die betreffenden Gewerkschaften grundsätzlich zu dem Problem äußern. Denn unsere schweizerischen Holzarbeiter beten ebenfalls - auf ihre besondere Weise — um das tägliche Brot. Nicht nur der Chronik wegen, sondern damit auch unsere Mieterschaft unterrichtet wird über diese volkswirtschaftliche Seite, rapportieren wir nachfolgend kurz und bündig das Wesentlichste vom I. Schweizerischen Holzkongreß.

Holz als Baustoff

Der bündnerische Kantonsingenieur Bavier referierte über das Thema: »Wald, Holz und Volkswirtschaft«. Er führte aus, daß bei einer jährlichen Nutzung von 3 Millionen Kubikmeter aus unsern Waldungen die zunehmende Verdrängung des Holzes als Bauwerk und Brennstoff sich wirtschaftlich katastrophal auswirkte. Dr. Burger von der Eidgenössischen Anstalt für forstliches Versuchswesen in Zürich begründete, warum es vielen andern Baustoffen gelungen ist, das Holz in den Hintergrund zu drängen. Baumeister Bachmann, Aadorf, forderte, daß den Sägereibetrieben ausreichende Lieferungsmöglichkeiten geboten werden. Eine sorgfältige Sortentrennung sei erforderlich, damit der Säger gewisse Normalien einhalten könne. Bei genügender Lagerung könne das Holz an der Luft entsprechend austrocknen, damit sei Ge-

währ geboten, daß das Holz den Qualitätsanforderungen genüge. Prof. Roš, Direktor der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt Zürich, forderte von der Wissenschaft aus die Schaffung von gewissen Holz-Grundbegriffen. Die theoretischen Kenntnisse allein würden heute nicht mehr genügen. Jeder Holzarbeiter müsse wieder lernen, den Rohstoff seinen Eigenschaften entsprechend zu behandeln.

Zimmermeister J. Seger, Zürich, schilderte die frühere Tätigkeit der Zimmerleute und führte aus, daß es zwecklos wäre, die alten Baumethoden einfach zu kopieren. Die vorwärtsstrebende Technik müsse in den Dienst der Holzsache gestellt werden. Wenn die gewonnenen neuen Erkenntnisse im Zimmerhandwerk richtig angewendet werden, so sei es möglich, daß die Holzbauten neben den Erzeugnissen anderer Baumethoden sich sehen lassen können. Bedingung aber sei, daß diese Bauten durch beruflich qualifizierte Fachleute richtig konstruiert werden. Ingenieur Kägi, Küsnacht/Zürich, referierte über: »Das Holz im Ingenieurbau«. Beweiskräftig führte er aus, daß sich das Holz in den Bauten nicht schlecht bewähre, wenn es gegen zerstörende Einflüsse genügend geschützt wird. Ueber »Das Holz als Baustoff für den Innenausbau« sprach Architekt Hartmann, St. Moritz. Unter der Voraussetzung, daß künstlerische Konzeption und handwerkliche Sorgfalt miteinander gehen, sei die Bedingung gegeben, daß das Holz wiederum im Innenausbau den Platz einnehme, der ihm zukomme. Direktor Vifian, Bern, orientierte über die behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Holzverwertung und die Anpassung der baupolizeilichen Bestimmungen. Er legte dar, daß bereits durch staatliche Beiträge die Verwendung von einheimischem Holz unterstützt werde. Ferner soll durch handelspolitische Maßnahmen dem Holz vermehrter Schutz zukommen.

Die Bundesbehörden haben den Bahnen eine gewisse Minimalabnahmeverpflichtung an Holzschwellen auferlegt. Die Obertelegraphendirektion sei bemüht, ihre Stangenbezüge aus dem Inland zu erhöhen. Ferner seien auch für die Papierholzindustrie zweckmäßige Regelungen getroffen worden.

Holz im Straßenbau

Ingenieur Suter, Chur, sprach über einen Versuch der Verwendung von Holz im Straßenbau. Imprägnierte Holz-

stücke werden in ein Splittbett versetzt, mit Steinmehl und Splitt eingeschwemmt, gewalzt, dann mit einer Decke überteert. Der erste Versuch habe gezeigt, daß bei billigem Abfallholz eine solche Straßenbedeckung recht gut möglich sei, Erneuerungsarbeiten könnten gut durchgeführt werden. Prof. Hägglund, Stockholm, wies auf die Möglichkeit hin, das Holz zu verzuckern und daraus auch Kraftfutter, Spiritus sowie wertvolle chemische Nebenprodukte zu gewinnen.

Schließlich wurde noch von mehreren Referenten gesprochen über die Möglichkeit einer stärkeren Förderung des Holzes als Brenn- und Kraftstoff. Etwa 15 Prozent des Brennstoffbedarfes in der Schweiz werden durch unser Holz gedeckt, es wäre aber leicht möglich, diesen Anteil auf 22 Prozent zu erhöhen. Damit hätten wir das Hauptsächlichste aus den Referaten des Holzkongresses wiedergegeben. Von Fall zu Fall werden wir auf das Problem wieder zurückkommen.

DER GENOSSENSCHAFTSHAUSHALT

Die buchhalterische Behandlung des Genossenschafts-Kapitals

Von W. Lippuner, dipl. Buchhalter, Zürich

Anteilschein-Gelder sind Eigenkapital der Unternehmung und tragen alle Risiken in sich, wie zum Beispiel das Aktienkapital. Der rechtliche Unterschied besteht aber in der Kündbarkeit des Genossenschaftskapitals währenddem das Aktienkapital nicht gekündigt werden kann.

Die Verbuchung der von den Genossenschaftern eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die Bezahlung der Anteilscheingelder erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Betriebsführung über die Konten:

- 1. Nicht einbezahltes Genossenschaftskapital (Konto der Genossenschafter (Aktivkonto)
 - 2. Gezeichnetes Genossenschaftskapital (Kapital) (Passivkonto)

SOLL

Einzahlung

1000.-

HABEN

1000.-

Auszahlung

Beispiel einer Zeichnung:

Konto I Genossenschafter	Kapital Konto 2		
SOLL HABEN LOOO.— Zeichr	SOLL nung	3 3	HABEN → 1000.—
Als Buchungsbeleg soll die Originalverpflichtung es Genossenschafters verwendet werden. Es empfiehlt ch daher, die Vereinbarung auf einem gesonderten chriftstück (Vordruck) niederzuschreiben und nicht dem Mietvertrage zu vermengen.	verbuchten Fr.	Verpflichtete die in 1000.—, wird Konto 10stscheck-, Bank- ode	ı erkannt unte
Konto 3 Postscheck, Kassa oder Bank	Konto I Genossenschafter		
SOLL HABEN 1000.— Einzah	SOLL llung	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	HABEN → 1000.—
Zieht der Genossenschafter aus (Kapitalkündigung) nd hebt das einbezahlte Geld ab, wird Konto 2 belastet		oder Bank erkannt.	1
Konto 2 Kapital	Konto 3 Kassa, Post, Bank		
SOLL HABEN 1000.— Auszah	SOLL llung ———		HABEN → 1000.—

HABEN

1000.

Zeichnung

SOLL

1000.-

Auszahlung

SOLL

1000.-

Zeichnung

HABEN

Zahlung

1000.-